

Handlungsempfehlung zur Durchführung von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen im Freistaat Thüringen

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Referat 24

Erfurt, 9. August 2017

1. Vorbemerkung

Diese Handlungsempfehlung dient als Orientierung zur Durchführung von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen im Freistaat Thüringen, die Gemeindefeuerwehren nach § 22 ThürBKG gewährleisten.

Grundsätzlich können Art und Umfang einer Brandsicherheitswache nicht pauschal sondern nur unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ausschließlich vom Leiter der zuständigen Feuerwehr in eigener Verantwortung verbindlich festgelegt werden. Diese Ermessensentscheidung erfolgt insbesondere unter Abwägung der Brandgefährdung und den vom Veranstalter getroffenen Vorkehrungen. Der Abwägung können folgende Kriterien zugrunde gelegt werden:

- Anzahl der geplanten/anwesenden Personen,
- Umgang mit offenem Feuer,
- Verwendung leicht entzündbarer brand- oder explosionsgefährlicher Stoffe sowie Pyrotechnik,
- Verwendung von Stoffen, die zu einer schnellen Brandausbreitung führen,
- Einschränkung der Wahrnehmungsfähigkeit von Personen (laute Musik, Ausschank von Alkohol usw.),
- Möglichkeiten und Organisation der Selbsthilfe
- veranstaltungsbedingte notwendige Kompensation des anlagentechnischen Brandschutzes (z. B. Abschaltung BMA, FLA).

Eine Brandsicherheitswache kann erforderlich sein, z. B. bei

- Veranstaltungen auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche,
- Veranstaltungen mit mehr als 5000 Besuchern im Freien,
- Veranstaltungen in Versammlungsstätten mit erhöhten Brandgefahren im Anwendungsbereich der Muster-Versammlungsstätten-Verordnung,

- Märkten, Straßen- und Volksfesten, Großfeuerwerken,
- Veranstaltungen in Fest- und Versammlungszelten im Anwendungsbereich der Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (Zelte mit einer überbauten Fläche größer 75 m²),
- Messen und Ausstellungen,
- Sportveranstaltungen, insbesondere Motorsport-, Motorflug- sowie Ballonfahrtenveranstaltungen.

2. Rechtsgrundlagen

Erst wenn keine andere Rechtsvorschrift die Einrichtung einer Brandsicherheitswache zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Veranstaltungen fordert, kann § 22 ThürBKG als sogenannte Auffangbestimmung herangezogen werden.

3. Personalstärke und Qualifikation

Jede Brandsicherheitswache arbeitet ihre Aufgaben zeitnah und ggf. zeitgleich ab. Folglich können die Stärke der Brandsicherheitswache und die Dienst-einteilung nur vom Leiter der zuständigen Feuerwehr bestimmt werden. Hierbei sind zum einen die örtlichen Gegebenheiten zum anderen die Gefährlichkeit der Veranstaltung zu berücksichtigen.

Die Brandsicherheitswache der öffentlichen Feuerwehr sollte aus mindestens zwei Feuerwehrangehörigen bestehen, die die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 4 ThürBKG erfüllen. Der Wachführer der Brandsicherheitswache muss die Truppführerausbildung bzw. bei mehr als zwei unterstellten Feuerwehrangehörigen die Gruppenführerausbildung, alle übrigen Posten die Truppmannausbildung, mindestens jedoch den Grundausbildungslehrgang nach FwDV 2 erfolgreich abgeschlossen haben.

Für Objekte bzw. Veranstaltungen, die regelmäßig wiederkehrend eine Brandsicherheitswache erfordern, kann eine objekt-/ veranstaltungsspezifische Festlegung für den Regelbetrieb im Rahmen einer Dienstanweisung erfolgen. Bei

Veranstaltungen außerhalb des Regelbetriebes ist die Standardbemessung entsprechend zu überprüfen und ggf. anzupassen.

4. Durchführung

Wenn nichts anderes angeordnet wird, beginnt die Brandsicherheitswache ihren Dienst mindestens 30 Minuten vor Einlass der ersten Besucher. Die Aufnahme der Tätigkeit wird beim Verantwortlichen des Betreibers und/oder des Veranstalters sowie ggf. bei der zuständigen Zentralen Leitstelle angemeldet.

Vor Beginn der Veranstaltung überzeugt sich die Brandsicherheitswache von der Betriebsfähigkeit und Betriebsbereitschaft der vorhandenen Brandschutzeinrichtungen. Die beigefügte Muster-Checkliste (Anlage 1) kann dabei zugrunde gelegt werden.

Werden innerhalb der Veranstaltungsstätte Brandgeruch, Rauch oder ein Entstehungsbrand wahrgenommen oder wird ein Brand gemeldet, so ist durch die Brandsicherheitswache sofort die Alarmierung der Feuerwehr zu veranlassen. Weiterhin sind durch die Brandsicherheitswache erforderliche Maßnahmen zur Evakuierung und zur ersten Brandbekämpfung einzuleiten.

Nach Abschluss der Brandsicherheitswache fertigt der Wachführer der Brandsicherheitswache einen schriftlichen Bericht gemäß den örtlichen Verwaltungsvorgaben an. Das beigefügte, elektronisch ausfüllbare Musterformular (Anlage 2) kann dabei Anwendung finden.

5. Befugnisse

Die Brandsicherheitswache trifft gemäß § 22 Abs. 3 ThürBKG die notwendigen Anordnungen zur Verhütung und Bekämpfung, insbesondere von Brandgefahren, sowie zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege. Insbesondere hat sie sicherzustellen, dass Freiflächen, Anfahrts- und Rettungswege für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge freigehalten werden sowie Aus- und Notausgänge benutzbar sind. Veranstalter und Veranstaltungsteilnehmer haben die getroffenen Anordnungen zu befolgen.

Ordnungswidrig handelt in diesem Zusammenhang, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einer Anordnung nach § 22 Abs. 3 ThürBKG nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

6. Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen können dem Merkblatt MB 13-06 „Brandsicherheitswachdienst und Sanitätsdienst bei Veranstaltungen“ vom Juni 2015 entnommen werden, das die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V. (vfdb) zum kostenfreien Download auf ihrer Internetpräsenz bereitgestellt hat.

7. Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesen Handlungsempfehlungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Abkürzungsverzeichnis

BMA	Brandmeldeanlage
FLA	Feuerlöschanlage
FwDV	Feuerwehr-Dienstvorschrift
ThürBKG	Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz